

Sachdokumentation:

Signatur: DS 1141

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/1141



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.



Grünliberale Partei Schweiz
Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundesamt für Kommunikation
2501 Biel

Per E-Mail an: srg-konzession@bakom.admin.ch

4. März 2018

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zur neuen Konzession für die SRG SSR

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den Erläuternden Bericht zur neuen Konzession für die SRG SSR und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage

Der mediale Service public befindet sich im Umbruch. Das Nutzungsverhalten wandelt sich grundlegend, was zu massiven Verschiebungen auf dem Werbemarkt führt. Statt eines Fernsehers oder Radiogeräts wird immer häufiger mobil und zeitlich unabhängig ein Smartphone genutzt, statt der Tagesschau ein personalisierter Newsfeed abonniert, und für die Unterhaltung gibt es Sportpakete, Netflix und vieles andere mehr. Es ist daher richtig, dass die Zukunft des medialen Service public, also das allen zugängliche Grundangebot im Fernsehen, Radio und online, grundlegend diskutiert wird. Der Bericht des Bundesrates aus dem Jahr 2016 und die Debatte rund um die No-Billag-Initiative waren wichtige Bausteine in diesem Prozess. Die Grünliberalen bedauern, dass es trotz ihrer Anstrengungen nicht gelungen ist, der No-Billag-Initiative einen überzeugenden Gegenvorschlag gegenüberzustellen, denn ein „weiter wie bisher“ der SRG darf es nicht geben. Die Debatte muss im Rahmen des neuen Bundesgesetzes über elektronische Medien fortgesetzt werden, das der Bundesrat zurzeit vorbereitet.

Vor diesem Hintergrund begrüssen die Grünliberalen, dass die bestehende SRG-Konzession, die noch bis zum 31. Dezember 2018 gilt, im Sinne einer Übergangslösung nur bis 2022 bzw. bis zum Inkrafttreten des neuen Mediengesetzes verlängert werden soll. Ebenso ist zu begrüssen, dass die Verlängerung zum Anlass genommen wird, um die Konturen des Service-Public-Auftrags der SRG zu schärfen. Die Grünliberalen beurteilen die Anpassungen der Konzession im Folgenden nach Massgabe der nachstehenden Vision zum medialen Service public.

Die Grünliberalen sind einverstanden, dass die Konzession für die SRG im Sinne einer Übergangslösung bis zum Inkrafttreten des neuen Mediengesetzes verlängert wird. Die Grünliberalen begrüssen ausdrücklich, dass die Verlängerung zum Anlass genommen wird, um die Konturen des Service-Public-Auftrags der SRG zu schärfen. Die SRG-Programme sollen sich in Zukunft stärker von Programmen privater Anbieter unterscheiden und sollen diese weniger konkurrenzieren.

Grünliberale Vision zum medialen Service public

Die Grünliberalen wollen so viel staatlichen Service public wie nötig, aber so wenig wie möglich. Das Ziel ist eine klare Trennung von mit öffentlichen Geldern finanzierten „Service-Public-Inhalten“ einerseits und den restlichen Angeboten andererseits. Als Service-Public-Inhalte gelten für die Grünliberalen insbesondere Information, Kultur

und Bildung. Im Zentrum stehen dabei publizistische Inhalte wie Nachrichtensendungen, informierende Magazin- sendungen, Reportagen und Dokumentationen. Nicht dazu gehört Unterhaltung, mit Ausnahme von schweizeri- scher Eigenproduktionen (Filme und Serien). Beim Sport ist eine differenzierte Betrachtung angezeigt. Themen aus dem Bereich Sport können zum in der Verfassung geforderten nationalen Zusammenhalt beitragen (z.B. Schwingfeste oder Spiele der Fussball- und der Eishockey-Nationalmannschaft). Auch schweizerische Sportar- ten ausserhalb des kommerziellen Bereichs sollen angemessen von den mit öffentlichen Geldern finanzierten „Service-Public-Leistungen“ profitieren können. Beim Sport und bei der Unterhaltung muss die Subsidiarität aber konsequent Priorität haben, die privaten Medienanbieter sollen den Vorrang gegenüber der SRG erhalten.

Die Finanzierung der Service-Public-Inhalte erfolgt durch eine Steuer, nicht durch eine bürokratische Gebühr wie heute, welche mangels Austrittsmöglichkeit faktisch einer Steuer gleichkommt. Eine prüfenswerte Option wäre die Mehrwertsteuer. Während die Inhalte auf gesamtschweizerischer Ebene weiterhin primär durch die SRG er- bracht werden, sollen regionale und lokale Inhalte durch private Anbieter angeboten werden; dafür müssen die Rahmenbedingungen für die Privaten verbessert werden (z.B. Unterstützung der journalistischen Aus- und Wei- terbildung). Die Steuerung der mit öffentlichen Geldern finanzierten Service-Public-Inhalte soll vermehrt mittels Auflagen in Konzessionen und Ausschreibungen erfolgen. Die Service-Public-Inhalte sollen ohne Einschränkungen über alle Medienkanäle angeboten werden können (Online, Fernsehen, Radio, Print). Sie sind für alle Schweizer Medienanbieter einfach und werbefrei zugänglich und können unverändert oder bearbeitet weiterver- breitet werden („Shared“- oder „Open-Content-Modell“). Nur so lässt sich das Ziel der Bundesverfassung errei- chen, alle Bevölkerungs-, Alters- und Sprachgruppen in der ganzen Breite anzusprechen.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 2

Die Grünliberalen begrüssen, dass in der Konzession ausdrücklich verankert wird, dass die SRG keinen Gewinn anstrebt. Selbstverständlich sollen positive Jahresabschlüsse weiterhin möglich sein, um vergangene Verluste zu kompensieren und Reserven für Investitionen aufzubauen.

Zusätzlich zur Unabhängigkeit und zum Verbot der Gewinnstrebigkeit ist der Grundsatz der Subsidiarität in der Konzession zu verankern. Die SRG soll primär dort tätig werden, wo kein ausreichendes Angebot der privaten Anbieter besteht. Damit ist nicht gemeint, dass die SRG keine Sendungen wie beispielsweise die Tagesschau oder Meteo mehr anbieten darf, weil es ähnliche Sendeformate auch bei privaten Anbietern gibt (freilich mit einem deutlich geringeren Leistungsumfang, z.B. ohne internationales Korrespondentennetz). Vielmehr geht es um den Grundsatz, dass die SRG vor allem in den Bereichen tätig sein soll, die zu einem hochstehenden medialen Ser- vice public gehören, aber aus kommerziellen Gründen nicht von privaten Anbietern abgedeckt werden.

Die Grünliberalen beantragen, dass der Grundsatz der Subsidiarität der Leistungen und des Angebots der SRG in der Konzession verankert wird.
--

Art. 3

Gemäss Absatz 3 strebt die SRG „eine hohe Akzeptanz und Reputation bei den verschiedenen Ansprech- und Zielgruppen an.“ Für die Grünliberalen ist wichtig, dass „hohe Akzeptanz“ nicht mit einer hohen Einschaltquote verwechselt wird. Eine hohe Einschaltquote kann nur ein Instrument unter anderen sein, um die Akzeptanz zu messen, darf aber kein Selbstzweck sein. Das Angebot der SRG muss aufgrund seiner Qualität sein Publikum finden und nicht danach ausgerichtet werden, was gefällig ist. In diesen Zusammenhang gehören auch die Un- terscheidbarkeit und Unverwechselbarkeit des Angebots der SRG, wie sie auch der Bundesrat in seinem Bericht zum medialen Service public aus dem Jahr 2016 verlangt hat. Sie sind als allgemeine Grundsätze für das ge- samte Angebot zu verankern und nicht bloss an vereinzelt Stellen wie in der Vorlage (vgl. Art. 9 Abs. 2 bezüg- lich der Unterhaltung und Art. 16 Abs. 2 bezüglich der Radioprogramme).

Die Grünliberalen beantragen, dass Unterscheidbarkeit und Unverwechselbarkeit als allgemeine Grundsätze des Angebots der SRG in der Konzession verankert werden.
--

Art. 4 und 5

Die Grünliberalen begrüßen, dass die Massnahmen zur Qualitätssicherung und zum Dialog mit der Öffentlichkeit verstärkt werden sollen, und zwar sowohl durch interne und externe Qualitätskontrollen als auch im Austausch mit der Bevölkerung. Wichtig ist, dass die Anliegen der Öffentlichkeit nicht bloss entgegengenommen werden, sondern auch tatsächlich in die Unternehmens- und Angebotsstrategie einfließen.

Die Grünliberalen beantragen, Artikel 5 wie folgt zu ergänzen:

⁵ Sie [die SRG] lässt die Ergebnisse aus dem Dialog mit der Öffentlichkeit in die Unternehmens- und Angebotsstrategie einfließen und berichtet über die daraus resultierenden Anpassungen.

Art. 6–10

Es wird begrüsst, dass die einzelnen Bereiche des publizistischen Angebots (Information, Kultur, Bildung, Unterhaltung und Sport) in der Konzession neu einzeln angesprochen und konkretisiert werden. Das erlaubt eine bessere Fokussierung auf die Bereiche, die zum medialen Service public gehören, ohne die SRG in ihrer Programmautonomie unangemessen einzuschränken.

Art. 6

Diese Bestimmung regelt den Bereich Information, namentlich Nachrichtensendungen, Dokumentationen und Gesprächssendungen. Die Grünliberalen begrüßen, dass in Absatz 6 festgelegt wird, dass die SRG für die Erfüllung ihres Leistungsauftrags im Bereich Information Mittel in Höhe von mindestens der Hälfte ihrer Einnahmen aus der Abgabe für Radio und Fernsehen einsetzen soll.

Der Bereich Information ist ein Kernelement des medialen Service public und muss im Fokus des publizistischen Angebots der SRG stehen.

Art. 9

Dieser Artikel befasst sich mit dem Bereich Unterhaltung. Wie bereits erwähnt, gehört die Unterhaltung für die Grünliberalen nicht zum Kernbereich des medialen Service public. Eine Ausnahme ist für schweizerische Eigenproduktionen (Filme und Serien) zu machen, die aber auch dem Bereich Kultur bzw. der Förderung des schweizerischen Filmschaffens zugerechnet werden können (vgl. Art. 7 der neuen Konzession). Die Abgrenzung zwischen reiner Unterhaltung und etwa Kultur oder Sport ist generell schwierig und kann nicht pauschal vorgenommen werden. Im Grundsatz aber soll Unterhaltung primär Sache der privaten Anbieter sein. Die SRG soll insbesondere keine Sendungen produzieren, die in praktisch gleicher Form bei privaten Anbietern verfügbar sind (z.B. Castingshows).

Eine besondere Problematik betrifft den Einkauf von Filmen und Serien, bei denen die Rechte gemäss dem Erläuternden Bericht oft an eine gewisse Reichweite gebunden sind bzw. nur an Sender(gruppen) mit einer relevanten Reichweite erteilt werden. Private Schweizer Anbieter könnten aufgrund der kleinräumigen Märkte daher benachteiligt sein (Erläuternder Bericht, Seite 6). Sofern und solange diese Problematik besteht, sind die Grünliberalen damit einverstanden, dass die SRG mit privaten Anbietern kooperiert, damit die privaten Anbieter Zugang zu Filmen und Serien erhalten. Die SRG soll aber möglichst keine ausländischen Filme und Serien für die eigenen Programme einkaufen.

Die SRG soll sich im Bereich Unterhaltung Zurückhaltung auferlegen und insbesondere kein Unterhaltungsprogramm anbieten, das in vergleichbarer Weise bei privaten Anbietern verfügbar ist.

Sofern und solange private Anbieter beim Einkauf von Filmen und Serien auf eine Kooperation mit der SRG angewiesen sind, ist diese zu gewähren. Die SRG soll aber möglichst keine ausländischen Filme und Serien für die eigenen Programme einkaufen.

Art. 10

Diese Bestimmung betrifft den Bereich Sport. Die Grünliberalen begrüßen, dass Sportereignisse mit Beteiligung von schweizerischen Athletinnen und Athleten bzw. Teams, internationale Sportveranstaltungen in der Schweiz sowie bestimmte andere wichtige Sportereignisse (Olympische Spiele, Eidgenössisches Schwing- und Älplerfest etc.) in den Vordergrund gerückt werden. Ebenso ist zu begrüßen, dass auch Breitensportarten sowie wenig verbreitete Sportarten berücksichtigt werden sollen.

Für die Grünliberalen ist im Bereich Sport zentral, dass der Schwerpunkt auf Sportereignisse mit Beteiligung von schweizerischen Athletinnen und Athleten bzw. Teams gelegt wird. Zudem soll die SRG nur subsidiär tätig werden, d.h. wenn keine privaten Anbieter die Berichterstattung übernehmen wollen oder aufgrund der Kosten übernehmen können.

Art. 11

Die SRG soll gemäss Vorlage verpflichtet werden, „laufend neue eigene publizistische Angebote mit einem hohen gestalterischen Innovationsgrad“ zu entwickeln. Die Grünliberalen begrüßen diese Vorgabe insofern, als die Gebührenfinanzierung der SRG eine grössere Risikobereitschaft erlaubt, die auch genutzt werden soll. Andererseits darf die Innovation nicht zum Selbstzweck werden. Nur weil etwas neu ist oder noch nie gemacht wurde, ist es nicht automatisch gut. Entscheidend ist, dass Innovation als Mittel genutzt wird, um die übergeordneten Ziele der SRG wie die Information besser zu erreichen. Die Begrenzung auf die gestalterische Innovation ist im Übrigen zu eng und daher zu streichen.

Die Grünliberalen beantragen folgende Anpassung von Artikel 11 Absatz 1:

¹ Die SRG entwickelt laufend neue eigene publizistische Angebote mit einem hohen gestalterischen Innovationsgrad. (...)

Art. 12–15

Als weitere Querschnittsaufgaben werden von der SRG besondere Anstrengungen bezüglich der jeweils anderen Sprachregionen, jungen Menschen, Menschen mit Migrationshintergrund sowie Menschen mit Sinnesbehinderungen verlangt. Die Grünliberalen begrüßen das. Eine besondere Herausforderung stellen die Angebote für junge Menschen dar. Es ist wichtig, dass diese weiterhin – um nicht zu sagen: wieder – mit den Programmen der SRG erreicht werden können.

Art. 16

In dieser Bestimmung werden neu die verschiedenen Radioprogramme der SRG in der Konzession einzeln festgeschrieben. Das ist weder nötig noch angebracht und zementiert nur den Status quo. Auch ist die Regelung unnötig detailliert, da sie für jedes Radioprogramm inhaltliche Vorgaben macht. Wie die Diskussion um die No-Billag-Initiative deutlich gemacht hat, ist die SRG aufgefordert, ihr Angebot zu überprüfen und unnötige Radioprogramme abzubauen bzw. umzustrukturieren. Entsprechende Vorschläge wurden bereits aus der Bevölkerung vorgebracht und sind vertieft zu diskutieren.

Die Grünliberalen beantragen, Artikel 16 zu streichen. Die allgemeinen Bestimmungen der Konzession sowie die Bestimmungen zu den einzelnen Bereichen des publizistischen Angebots (Information, Kultur etc.) genügen als Vorgaben. Die SRG ist aufzufordern, die Zahl ihrer Radioprogramme anhand der Vorgaben zu überprüfen und möglichst zu reduzieren.

Art. 17

Ähnlich wie in Artikel 16 werden in dieser Bestimmung Vorgaben zu den verschiedenen Fernsehprogrammen der SRG gemacht. Die Bemerkungen zu Artikel 16 gelten auch hier.

Zu ergänzen ist, dass die Grünliberalen zielgruppenspezifische Werbung zum heutigen Zeitpunkt ablehnen, da von dieser faktisch nur die SRG profitieren würde, nicht aber private Anbieter (Absatz 5). Es wird auf die Stellungnahme der Grünliberalen vom 12. Februar 2018 verwiesen, welche im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) eingereicht wurde.

Die Grünliberalen beantragen, Artikel 17 zu streichen. Die allgemeinen Bestimmungen der Konzession sowie die Bestimmungen zu den einzelnen Bereichen des publizistischen Angebots (Information, Kultur etc.) genügen als Vorgaben. Die SRG ist aufzufordern, die Zahl ihrer Fernsehprogramme anhand der Vorgaben zu überprüfen und möglichst zu reduzieren.
Die Einführung zielgruppenspezifischer Werbung wird zum heutigen Zeitpunkt abgelehnt.

Art. 18

In dieser Bestimmung wird das „übrige publizistische Angebot“ geregelt, wobei die Online-Angebote der SRG das Kernstück sind. Die Regelungen zu den Online-Angeboten werden gemäss Vorlage aus der geltenden Konzession übernommen. Sie sind in einem Punkt zu verschärfen: Es genügt nicht, dass 75 Prozent der Textbeiträge, die nicht älter sind als 30 Tage, mit Audioinhalten oder audiovisuellen Inhalten verknüpft sind. Der Anteil muss 100 Prozent betragen, um nicht private Online-Angebote zu konkurrenzieren.

Die Grünliberalen betonen generell die Wichtigkeit der allgemeinen Grundsätze der Subsidiarität, der Unterscheidbarkeit und der Unverwechselbarkeit des Angebots der SRG (siehe dazu vorne bei Art. 2 und 3) gerade im Online-Bereich. Private Anbieter dürften nicht konkurrenziert werden, indem das Online-Angebot der SRG zu einer eigentlichen „Online-Zeitung“ ausgebaut wird. Angesichts der rasanten Entwicklungen im Online-Bereich (z.B. neue technische Möglichkeiten, die zu einem geänderten Nutzungsverhalten führen) ist es unabdingbar, dass Detailregelungen regelmässig überprüft und gegebenenfalls angepasst werden, um nicht den Anschluss an die neuen Gegebenheiten zu verlieren.

Was den Teletext betrifft, so ist es nicht mehr zeitgemäss, die SRG zu diesem Angebot zu verpflichten. Es soll der SRG künftig frei stehen, ob sie Teletext anbieten möchte oder nicht.

Die Grünliberalen fordern klare und enge Schranken für Online-Angebote der SRG ohne Sendungsbezug. Generell muss den Grundsätzen der Subsidiarität, der Unterscheidbarkeit und der Unverwechselbarkeit bei den Online-Angeboten der SRG stärker Rechnung getragen werden. Die weiteren Entwicklungen im Online-Bereich sind zu beobachten und die Regelungen regelmässig zu überprüfen und anzupassen, um zukunftsfähig zu bleiben. In Absatz 2 Buchstabe d ist der Anteil der Textbeiträge, die nicht älter sind als 30 Tage und die mit Audioinhalten oder audiovisuellen Inhalten verknüpft sein müssen, auf 100 Prozent zu erhöhen.

Die SRG soll frei entscheiden können, ob sie Teletext anbietet oder nicht.

Art. 31

Die Grünliberalen begrüssen, dass in dieser Bestimmung in (teilweiser) Umsetzung des Shared-Content-Modells die Zusammenarbeit mit schweizerischen Veranstaltern verbessert werden soll. Die Grünliberalen haben sich von Anfang an für ein Open- oder Shared-Content-Modell eingesetzt. Dadurch sollen gebührenfinanzierte Sendungen eine möglichst breite Öffentlichkeit erreichen, und die Vielfalt in der Schweizer Medienlandschaft soll gestärkt werden. Die vorgeschlagene Bestimmung ist jedoch viel zu restriktiv ausgefallen und muss überarbeitet werden. So ist nur der Zugang zu Kurzversionen von tagesaktuellen audiovisuellen Inhalten vorgesehen (Absatz 1). Er ist richtigerweise auf die ausgestrahlten Beiträge auszudehnen, wobei der Fokus auf dem Bereich Information liegen soll. Zudem sollen auch einzelne Originaltöne angeboten werden. Diese Forderungen entsprechen der Motion 17.3627 der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrats.

Nicht begründet wird in der Vorlage, weshalb der Zugang – gemeint: nur? – zur Verwendung auf Online- und Social-Media-Plattformen angeboten werden soll (Absatz 2). Auch diese Regelung ist zu restriktiv. Es muss den Nutzern erlaubt werden, die Inhalte auch in ihren Radio- und Fernsehsendungen zu verwenden.

In Artikel 23 der Vorlage wird der Zugang zu Sendungen geregelt (z.B. in Online-Archiven), wobei das Verhältnis zu Artikel 31 nicht ausdrücklich geregelt ist. Es muss sichergestellt werden, dass der Anspruch auf Zugang gemäss Artikel 31 nicht durch die Regelung in Artikel 23 behindert wird. Wenn nötig, ist das in der Konzession klarzustellen.

Die Grünliberalen beantragen Artikel 31 und eventuell auch Artikel 23 so zu überarbeiten, dass sie den Forderungen der Motion 17.3627 entsprechen. Soweit das geltende Recht eine vollständige Umsetzung des Shared-Content-Modells verhindert, sind im neuen Mediengesetz die nötigen gesetzlichen Grundlagen vorzuschlagen.

Art. 38^{bis}

Diese Bestimmung hängt mit der bereits erwähnten Vernehmlassung zu einer Änderung der RTVV zusammen, mit welcher zielgruppenspezifische Werbung erlaubt werden soll (vgl. vorne bei Art. 17). Die Grünliberalen lehnen die Einführung zielgruppenspezifischer Werbung zum heutigen Zeitpunkt ab. Sollte der Bundesrat trotzdem daran festhalten, ziehen die Grünliberalen Werbezeitbeschränkungen der SRG der vorliegend vorgeschlagenen Abschöpfung überdurchschnittlicher Werbeeinnahmen vor. Ohne Werbezeitbeschränkung wäre eine noch stärkere Umverteilung der Werbeeinnahmen zulasten der privaten Anbieter zu befürchten. Die Frage, ob gewisse Medienprojekte vermehrt unterstützt werden sollen (z.B. für Aus- und Weiterbildung), ist im geplanten Mediengesetz grundsätzlich und im Gesamtzusammenhang zu diskutieren und soll nicht mit der Frage der zielgruppenspezifischen Werbung vermischt werden.

Die Einführung zielgruppenspezifischer Werbung wird zum heutigen Zeitpunkt abgelehnt. Falls der Bundesrat dennoch daran festhält, ziehen die Grünliberalen Werbezeitbeschränkungen zulasten der SRG einer Abschöpfung überdurchschnittlicher Werbeeinnahmen vor.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Jürg Grossen
Parteipräsident



Ahmet Kut
Geschäftsführer der Bundeshausfraktion